

Satzung

über die Entleerung von Kläreinrichtungen vom 19. Dez. 1996 ¹

(in der Fassung des 25. Nachtrages)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV NW 77) sowie der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes

¹ Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.12.1996

1. Nachtrag vom 18. Dez. 1997, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.1997; in Kraft getreten am 01.01.1998
2. Nachtrag vom 21. Dez. 1998, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.1998; in Kraft getreten am 01.01.1999
3. Nachtrag vom 15. Dez. 2000, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.2000; in Kraft getreten am 01.01.2001
4. Nachtrag vom 20. Dez. 2001, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 27.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
5. Nachtrag vom 12. Dez. 2003, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 19.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004
6. Nachtrag vom 13. Dez. 2005, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 17.12.2005; in Kraft getreten am 01.01.2006
7. Nachtrag vom 15. Nov. 2006, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 25.11.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
8. Nachtrag vom 23. Nov. 2007, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 01.12.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008
9. Nachtrag vom 16. Dez. 2008, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 20.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009
10. Nachtrag vom 14. Dez. 2010, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 22.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
11. Nachtrag vom 16. Dez. 2011, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 22.12.2011; in Kraft getreten am 01.01.2012
12. Nachtrag vom 20. Dez. 2012, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 24.12.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013
13. Nachtrag vom 12. Dez. 2013, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 18.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014
14. Nachtrag vom 05. Sep. 2014, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 13.09.2014; in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung
15. Nachtrag vom 16. Dez. 2014, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 20.12.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015
16. Nachtrag vom 27. Dez. 2016, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 28.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017
17. Nachtrag vom 15. Dez. 2017, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 20.12.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018
18. Nachtrag vom 14. Dez. 2018, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 18.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019
19. Nachtrag vom 20. Dez. 2019, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 23.12.2019; in Kraft getreten am 01.01.2020
20. Nachtrag vom 17. Dez. 2020, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 24.12.2020; in Kraft getreten am 01.01.2021
21. Nachtrag vom 15. Dez. 2021, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 24.12.2021; in Kraft getreten am 01.01.2022
22. Nachtrag vom 15. Dez. 2022, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 23.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023
23. Nachtrag vom 15. Dez. 2023, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 19.12.2023; in Kraft getreten am 01.01.2024
24. Nachtrag vom 13. Dez. 2024, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 17.12.2024; in Kraft getreten am 01.01.2025
25. Nachtrag vom 13. Jan. 2026, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 31.01.2026; rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2026

für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) und seiner Änderungsgesetze hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.1996 folgende Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt sorgt in ihrem Gebiet für die unschädliche Entsorgung aller im Zusammenhang mit Grundstücks-entwässerungsanlagen bestehenden Kläreinrichtungen für häusliche Abwässer.

Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und unschädliche Beseitigung der in den Einrichtungen angesammelten Stoffe.

Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält sie die erforderlichen Einrichtungen und Spezialfahrzeuge; sie kann sich auch Dritter bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, die Entsorgung der Kläreinrichtungen zu verlangen.
- (2) Wenn die Entleerung von Kläreinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebstechnischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Spezialfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

§ 3² Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit sich auf Grundstücken im Stadtgebiet Kläreinrichtungen befinden, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, deren Entsorgung durch die Stadt vornehmen zu lassen.
- (2) Grundstückseigentümer, die in den Randgebieten der Stadt wohnen und Landwirtschaft betreiben, können, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, auf Antrag durch die Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entbunden werden, wenn ein begründetes Interesse an der Verwertung des Inhalts der Kläreinrichtungen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird sowie die wasser- und abfallrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Anträge nach Abs. 2 sind an die Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) zu richten.
- (4) Das Entleeren der Kläreinrichtungen im Falle des Abs. 2 darf nur mittels Pumpe erfolgen. Zur Abfuhr dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche dicht verschlossen und äußerlich gereinigt sein müssen. Die Gruben dürfen während der Sommermonate (vom 1. Mai bis 30. September) nur in der Zeit von 18.00 Uhr bis 5.00 Uhr, sonst nur in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr entleert werden. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen zurückgenommen werden.

§ 4 Den Grundstückseigentümern gleichstehende Personen

² § 3 Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch 21. Nachtrag

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt als Gesamtschuldner.

§ 5³ **Genehmigung**

- (1) Für die Herstellung und Änderung von Kläreinrichtungen gelten die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (2) Jeder Wechsel im Eigentum an Grundstücken, auf welchen sich Kläreinrichtungen befinden, ist der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 6⁴ **Entleerung**

- (1) Den Grundstückseigentümern obliegt die Verpflichtung, bei der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) die Entleerung der Anlagen zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Entleerung der Kläreinrichtungen erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 4261) insbesondere jedoch nach der Bauartzulassung. In einer wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis können kürzere Entleerungsintervalle vorgeschrieben werden.

§ 7 **Lagerung von Rückständen aus Kläreinrichtungen**

- (1) Die offene Lagerung von Rückständen aus Kläreinrichtungen innerhalb der Stadt ist verboten. Bei geringer Menge hat die Lagerung in wasser- und luftdicht abgeschlossenen Behältern, in größeren Mengen in Gruben zu geschehen, welche nach den für Abortgruben entsprechenden Vorschriften hergestellt sind.
- (2) In die Kläreinrichtungen dürfen keine Stoffe eingeleitet oder verbracht werden, die geeignet sind, die Gruben oder Einrichtungen und Geräte der Stadt zu beschädigen oder die Weiterbehandlung oder schadlose Beseitigung der in den Einrichtungen gesammelten Stoffe zu erschweren oder zu beeinträchtigen.

§ 8 **Betrieb und Unterhaltung**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und baulichen Zustand der Kläreinrichtungen sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch Verstöße gegen die vorgenannte Verpflichtung und unterlassene oder zu späte Beantragung der Entleerung der von ihnen betriebenen Anlagen entstehen.
- (2) Die Stadt erwirbt das Eigentum an den aus den entleerten Einrichtungen entnommenen Rückständen. In dem Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass vorhandene Kläreinrichtungen in einen vorschriftsgemäßen Zustand gebracht werden.

³ § 5 Abs. 2 geändert durch 21. Nachtrag

⁴ § 6 Abs. 2 geändert durch 6. Nachtrag
§ 6 Abs. 1 geändert durch 21. Nachtrag

§ 8a⁵
**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen,
die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- (2) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat die Bescheinigung nebst Anlagen der Stadt unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

§ 9
Zutritt zu den Anlagen

- (1) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, über alle die Überwachung gem. Abs. 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 10⁶
Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW sowie der gem. §§ 1 und 9 des AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 ff. des LWG zu zahlenden Abwasserabgabe erhebt die Stadt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entleerung der Kläreinrichtungen.
- (2) Die Gebühr wird berechnet nach der Menge des der Kläreinrichtung entnommenen Inhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der cbm, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **€ 139,30/m³**.

Die Euro-Beträge gelten ab dem 1.1.2002. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die in den Klammerzusätzen enthaltenen DM-Beträge maßgeblich, die dann ersatzlos wegfallen.

Die Mindestgebühr beträgt die Hälfte des für einen cbm zu zahlenden Gebührensatzes für die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Sofern für die Entleerung von Kläreinrichtungen die Anlegung von Schläuchen über 23 m Länge erforderlich wird, sind der Stadt die hierfür erforderlichen Kosten zu erstatten.

- (4) Gebührenpflichtig ist der, der zum Zeitpunkt der Entleerung der jeweiligen Einrichtungen Eigentümer bzw. sonstiger Berechtigter im Sinne des § 4 des Grundstückes ist, auf welchem sich die Einrichtung befindet.
- (5) Die Gebühr wird fällig mit Zustellung des Gebührenbescheides.
- (6) Für Nacherhebungen oder Berichtigungen von Gebührenforderungen aus Vorjahren ist der jeweils geltende Gebührensatz in DM mit dem amtlichen Euro-Kurs umzurechnen.

⁵ § 8a neu eingefügt durch 14. Nachtrag

⁶ § 10 Abs. 6 eingefügt durch 4. Nachtrag

§ 10 Abs. 3 letzter Satz geändert durch 5. Nachtrag

§ 10 Abs. 3 Satz 1 geändert durch 7., 8., 9, 10., 11., 12., 13., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. Und 25. Nachtrag

§ 11⁷ Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 Anlagen nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
 - b) die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 über die Entleerung von Anlagen nicht beachtet,
 - c) der Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 - d) die Entleerung von Kläreinrichtungen nicht fristgerecht beantragt (§ 6),
 - e) verbotene Stoffe in Kläreinrichtungen einleitet (§ 7),
 - f) Kläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß unterhält oder betreibt (§ 8),
 - g) gegen die Auskunftspflicht gem. § 9 verstößt.
 - h) entgegen § 8a Abs. 2 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen sowie Benzin- und Fettabscheidern vom 19.12.1988 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Dez.1996
gez.
Dr. Linden
Oberbürgermeister

⁷ § 11 Abs. 1 lit. h) neu eingefügt durch 14. Nachtrag